

---

**Fall 1: Schickes Design****Themenkreis: Rücktrittsrecht; Verzug**

Rentner *Rudi Riester* lebt in seinem eigenen Haus in Bayrischzell. Während der Wintersaison vermietet er stets sein Gästezimmer an Skiurlauber, um seine karge Rente ein wenig aufzustocken. Zwei Monate vor Beginn der Skisaison 2019/2020 entschließt er sich, das Gästezimmer neu einzurichten. Im Einrichtungshaus *Schick* sucht er daher nach langem Überlegen eine Zimmereinrichtung im „Fun-Carver-Design“ bestehend aus einem Doppelbett, zwei Nachttischen, Sitzgruppe und einem Schrank aus; der Gesamtpreis soll €4.925,- betragen, der objektive Wert der Einrichtung beträgt €5.500,--. Während des Verkaufsgesprächs mit dem Inhaber *Schick* betont *Riester* mehrfach, dass für ihn das einheitliche Design der Einrichtung von besonderer Wichtigkeit sei. Die jungen Skifahrer würden immer anspruchsvoller. *Riester* stört es dabei nicht, dass es sich – wie *Schick* ihm mitteilt – bei dem ausgewählten Design um ein Auslaufmodell handelt, das nicht mehr auf dem Markt erhältlich sei. Denn *Schick* versichert ihm, dass er noch zwei Einrichtungen dieses Designs vorrätig habe. *Schick* und *Riester* vereinbaren, dass die Einrichtung „genau“ am 28.09.2019 geliefert werden soll, da am 30.09.2019 die Nachsaison in den Bergen beginnt. Das Wetter soll in diesem Jahr ausgezeichnet sein, so dass mit vielen Wanderern gerechnet wird.

Am 27.09.2019 entschließt sich *Riester*, die alte Zimmereinrichtung zu entfernen. Seine beiden Söhne sind ihm dabei – natürlich gegen Entlohnung – behilflich. Bei der Anlieferung am 28.09.2019 stellt *Riester* entsetzt fest, dass der Schrank der Zimmereinrichtung fehlt. *Schick* erklärt, einer seiner Angestellten sei beim Beladen des Lkws ausgerutscht und gestürzt. Der Schrank sei dabei erheblich und leider auch irreparabel beschädigt worden. Er werde ihm aber den identischen Schrank der zweiten Einrichtung liefern, allerdings stünde dieser noch in einer externen Lagerhalle. *Riester* ist damit einverstanden, nimmt die übrigen Möbel entgegen und räumt sie in das Gästezimmer ein. Zur Sicherheit setzt er *Schick* eine Frist von sieben Tagen; *Schick* entgegnet, die Frist sei extrem knapp bemessen, er werde aber sein Bestes tun.

Am 30.09.2018 erscheint das Ehepaar *Kellermann-Kramer* bei *Riester* und erkundigt sich nach einer Unterkunft für sieben Nächte. *Riester* bietet ihnen das Gästezimmer an, wobei Frau *Kellermann-Kramer* sogleich das moderne Design der Einrichtung bewundert. Sie vermisst allerdings auch den Schrank, was *Riester* sogleich erklärt und das Zimmer für die Zeit bis einschließlich 05.10.2019 zu einem um 40 % geminderten Mietpreis anbietet, d.h. statt regulär €70,-- pro Übernachtung lediglich €42,-/Zimmer. Die Eheleute nehmen dieses Angebot an und ziehen am 30.09.2019 in das Gästezimmer ein.

*Schick* erscheint am 5.10.2019 nicht; *Riester* ruft daher erzürnt am Mittag des 6.10.2019 bei *Schick* an und droht, vom Vertrag zurückzutreten. *Schick* entschuldigt sich sogleich, weist auf die extrem kurz bemessene Frist hin und sagt zu, den Schrank am nächsten Tag zu liefern. *Riester* nimmt dies zur Kenntnis und verabredet mit den Eheleuten *Kellermann-Kramer*, dass sie das Zimmer weiterhin zu dem reduzierten Mietpreis bewohnen können. Als *Schick* am Nachmittag des 7.10.2019 den Ersatzschrank bei *Riester* abliefern will, ist niemand erreichbar; gleiches gilt für einen weiteren Anlieferungsversuch am 08.10.2019. *Schick* nimmt daher den Schrank wieder mit. Am 09.10.2019 erklärt *Riester* gegenüber *Schick*, dass er an dem Vertrag nicht länger festhalten wolle; *Schick* solle nur alsbald die übrige Einrichtung abholen. Gleichzeitig verlangt er Schadensersatz. Schließlich habe er

weniger Miete eingenommen und außerdem mit seinen beiden Söhnen auch die bisherigen Möbel, einschließlich des Schrankes, aus dem Zimmer entfernt, obwohl er gerade den Schrank noch hätte gebrauchen können. Sowohl die an seine Söhne gezahlte Summe von 50,-- € als auch seinen eigenen Arbeitsaufwand, den er mit 80,-- € beziffert, will er ersetzt haben. Außerdem verlangt er Zinsen aus dem an S bereits gezahlten Betrag von €3.500,--.

*Schick* verlangt in jedem Fall die Fahrtkosten der vergeblichen Lieferungen in Höhe von €70,--. Zudem habe *Riester* auch die übrige Zimmereinrichtung genutzt; er müsse daher die Wertminderung aufgrund der Ingebrauchnahme ersetzen und die Nutzungen herausgeben. Zinsen für den Kaufpreis habe er nicht erlangt, da er ständig einen Bankkredit in Anspruch nehme, weil Kunden wie *Riester* ihn bald ruinierten. Schließlich sei ein Nachttisch schwer beschädigt, hierfür verlange er die erforderlichen Reparaturkosten inklusive seiner eigenen Fahrtkosten zum Schreiner i.H.v. €440,-- als Schadensersatz. Mit diesen Ansprüchen rechne er jedenfalls hilfsweise auf.

*Riester* meint, dass zwischen ihnen aufgrund seiner Lossagung schon kein Vertrag mehr bestehe und *Schick* daher gar nichts fordern könne. Er sei zudem nicht verpflichtet, den ganzen Tag auf die Lieferung zu warten. Die Anfahrtkosten werde er erst recht nicht bezahlen, schließlich hätte *Schick* den Schrank schon bei der ersten Lieferung mitbringen können. Der Nachttisch sei zwar beschädigt, Grund hierfür sei aber das Verhalten des Herrn *Kellermann-Kramer*. Dieser habe am Morgen des 05.10.2019 in den im gesamten Zimmer verteilten Kleidungsstücken sein Portemonnaie gesucht und die Schublade verärgert und wohl ein wenig energisch aufgezoogen, so dass leider die Verankerung ebenso wie die Schublade völlig zu Bruch gingen. Für das Verhalten des Gastes müsse er, *Riester*, aber doch nicht einstehen! Zudem sei im Kaufvertrag für den Nachttisch ein Preis von €390,-- aufgeführt, auch wenn der objektive Wert wohl €450,-- betragen habe, ein Schadensersatz von €440,-- sei daher überhöht.

#### **Bearbeitervermerk:**

Die folgenden Fragen sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten. Dabei ist – gegebenenfalls hilfsweise – auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Problemkreise einzugehen. Normen außerhalb des BGB sind nicht zu prüfen.

1. Konnte R vom Vertrag zurücktreten und – wenn ja – welche rücktrittsrechtlichen Folgeansprüche der Parteien ergeben sich hieraus?
2. Kann R von S Ersatz seiner Schäden bzw. Aufwendungen verlangen?
3. Kann S von R die €70,-- für die weiteren Anfahrten verlangen?

#### **4. Abwandlung:**

*Schick* entgegnet den Forderungen des *Riester*, dass er den Kaufpreis für den Schrank auf jeden Fall von *Riester* bekomme, denn der vergeblich angelieferte und wieder mitgenommene Schrank sei am 9.10.2019 vollständig zerstört worden, als die Lagerhalle, in der er untergestellt war, aufgrund des Winterorkans „Heide“ in sich zusammenbrach. *Riester* müsse dafür einstehen, denn schließlich habe er den Schrank am 7. bzw. 8.10.2019 nicht entgegen genommen. Kann R vom Vertrag zurücktreten.